



## Verfahrensgang vor dem Schiedsamt

von Dr. L.H. Serwe, Präs. d. LG a.D.

### Die Sühnebescheinigung

Die Sühnebescheinigung ist ein amtliches Zeugnis. Es beweist, dass ein erfolgloser Sühneversuch stattgefunden hat. Dieses Zeugnis kann nur eine Schiedsstelle oder ein Schiedsamt erteilen oder eine sonstige Vergleichsbehörde, die die jeweils zuständige Landesjustizverwaltung bestimmt hat.

Eine Sühnebescheinigung wird nur in Strafsachen erteilt. Nach § 380 StPO ist es erst zulässig eine strafrechtliche Privatklage zu erheben, wenn die Parteien sich vor einer von den Landesjustizbehörden bestimmten Vergleichsbehörde ohne Erfolg um Aussöhnung bemüht haben. Eine Bescheinigung hat der Kläger zusammen mit der Klage einzureichen. Über den Inhalt der Sühnebescheinigung scheint die Strafprozessordnung nichts näheres zu bestimmen. Das scheint aber nur so, wenn man sich mit § 380 StPO begnügt. In § 381 StPO wird für die Privatklage auf § 20c Abs. 1 StPO verwiesen. Hier ist der Konkretisierungsgrundsatz für Anklagen im Officialverfahren verankert. Es gilt daher auch für die Privatklage, es müssen die gesetzlichen Bestimmungen benannt werden, die verletzt sein sollen und die Tatsachen, aus denen sich diese Verletzung ergibt.

Hier ist der Zusammenhang mit der Sühnebescheinigung. Der Privatklagerichter kann nur überprüfen, ob die konkreten Ereignisse, die Gegenstand seines Verfahrens werden sollen, auch im Sühneverfahren erfolglos waren, wenn das Konkretisierungsgebot auch für die Sühnebescheinigung gilt.

Anders ausgedrückt bestimmt die Sühnebescheinigung die Grenzen des Verfahrensgegenstandes im amtsgerichtlichen Verfahren.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Sühnebescheinigung die Parteien des Sühneverfahrens und den Gegenstand des Sühneverfahrens genau bezeichnen. Allgemeinplätze oder auslegungsbedürftige Formulierungen reichen dazu nicht aus. Die rechtliche Einordnung ist von untergeordneter Bedeutung. Die Tat ist gekennzeichnet durch die Ereignisse, über die die Parteien vor dem Schiedsamt miteinander gesprochen haben. Die Sühnebescheinigung darf deshalb auch nichts anderes enthalten, als Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Schiedsamt waren. Welche Ereignisse Gegenstand dieses Verfahrens werden, bestimmt der Antrag des Antragstellers oder bei wechselseitigen Beschuldigungen auch der Antrag des Antragsgegners, der dann zugleich auch Antragsteller ist. Spätere Ergänzungen sind möglich.

Wegen der Bedeutung dieser Bescheinigung hat das Gesetz vorgeschrieben, dass nur die von den Landesjustizverwaltungen eingerichteten Schiedsämler und Stellen,



die Sühnebehörden im Sinne von § 380 StPO sind, diese Bescheinigung erteilen dürfen. Andere Ersatzformen sind nicht vorgesehen. Insbesondere kann das Protokoll einer Sühneverhandlung die Bescheinigung nicht ersetzen. Leider gibt es auf diesem Gebiet Fehlanleitungen, die geeignet sind Verwirrung zu stiften (vgl. dazu Gain, Das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann, S. 51 und Gain/Schulte, Das Schlichtungsverfahren vor den Schiedsmännern und Schiedsstellen, S. 73). Hier wird für den »bedingten Vergleich« vorgeschlagen, von dem Vergleichsprotokoll eine Abschrift zu fertigen, mit der Überschrift »Sühnebescheinigung« zu versehen (dazu werden im Anhang rechtlich bedenkliche Muster angeboten). Die Autoren vertreten sogar die Meinung, das Schiedsamt müsse, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Sühnebescheinigung gestellt wird, nicht einmal prüfen, ob der Antragsgegner den Vergleich tatsächlich nicht erfüllt hat, die Behauptung des Antragstellers, dass dies so sei, genüge.

Es ist nicht schwierig zu erkennen, dass diese Auffassung nicht haltbar ist. Wenn das Schiedsamt keine Prüfungspflicht litt, dann bescheinigt sich der Antragsteller selbst die Erfolglosigkeit der Schlichtung. Wie kann eine Schiedsperson, die nicht weiß, ob eine Bedingung, von der der Erfolg des Sühneversuchs nach dem Willen der Parteien abhängen soll, eingetreten ist, in amtlicher Eigenschaft für den Gerichtsgebrauch erklären, der Sühneversuch sei erfolglos verlaufen.

Manchmal hört man, der Privatklagerichter müsse dann nachprüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Auch diese Auffassung ist falsch. Der Privatklagerichter prüft nur, ob der Kläger über die mit der Klage verfolgten Ereignisse ein in zulässiger Weise erteiltes amtliches Zeugnis über die erfolglosen Sühnebemühungen beibringt. Die Feststellung der Erfolglosigkeit ist die behördliche Aufgabe des Schiedsamtes. Die hier vorgeschlagene Behandlung im Falle eines bedingten Vergleichs, über den mit Recht immer wieder Bedenken geäußert werden, findet in keinem Land in keiner gesetzlichen Regelung des Schiedsamtswesens eine Rechtfertigung. In allen Ländern ist bestimmt, nicht das Protokoll, sondern der Protokollvermerk des Amtes über die Erfolglosigkeit diene als Sühnebescheinigung.

Erklärungen der Parteien in der Schlichtungsverhandlung gehören nach den Verwaltungsvorschriften nicht in die Sühnebescheinigung. Das Protokoll der Schlichtungsverhandlung enthält für gewöhnlich auch keine Angaben darüber, wann der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Sühneverhandlung gestellt worden ist. In der Sühnebescheinigung wird er wegen der notwendigen Feststellungen über die Verjährungsfrist gebraucht. Alle Länder }Taben in den Verwaltungsvorschriften nicht nur die Voraussetzungen für die Erteilung der Sühnebescheinigung definiert, sie haben auch, wenn auch unterschiedlich detailliert, bestimmt, welchen Inhalt die Sühnebescheinigung haben soll.

Tiber den Sühneversuch hat die Schiedsperson, wenn er erfolglos ist, einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, wenn wenigstens die antragstellende Partei

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



erschienen war. Der Vermerk hat zu enthalten, den Vor- und Familiennamen und die Wohnanschrift der Parteien, ggf. auch die der gesetzlichen Vertreter der Partei. Die der Gegenpartei zur Last gelegten Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung verlangt NRW (NRW VV zu 5, 40 Ziff. 2.2.2. besser Brandenburg VV zu § 39 Ziff. 2) »den Lebenssachverhalt der dem Antragsgegner zur Last gelegten Straftat«, weil diese Formulierung dem Konkretisierungsgebot (s.o. §§ 380, 381, 200 StPO) besser Rechnung trägt (ebenso Niedersachsen VV zu § 42 Ziff. 1.2.1. bis Ziff. 2 zum Inhalt 1.2.2.).

Ferner muss der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung angegeben werden. Es muss ausgeführt sein, aus welchen Gründen der Sühneversuch erfolglos war, die Parteien zwar erschienen waren, sich aber nicht einigen konnten oder dass die Gegenpartei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war und (falls die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen) auch einer zweiten Ladung nicht gefolgt war (vgl. sonst Hessen § 43 HSchAG und VV dazu, Rheinland-Pfalz § 30 Sch() ff. VV dazu; 5 36 Saarland SSchO u. VV dazu Ziff. 2 bis 3 und Schleswig-Holstein § 40 mit VV 40,1 beginnend und endet bei 40.2.5).

Für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind noch keine Verwaltungsvorschriften bekannt geworden. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass in diesen Ländern ähnlich wie in Brandenburg nachgearbeitet wird.

last alle Länder versuchen in einer Definition wenigstens in den Verwaltungsvorschriften klarzustellen, unter welchen Umständen ein Sühneversuch als erfolglos bezeichnet werden darf.

Der einfachste Fall liegt vor, wenn zwar beide Parteien im Schlichtungstermin anwesend sind, aber trotz aller Bemühungen eine Aussöhnung nicht zustande kommt.

Im zweiten Fall erscheint zwar der Antragsteller, nicht aber der Antragsgegner und er bleibt auch ohne Entschuldigung aus. Wohnen die Parteien beide im gleichen Gemeindebezirk, in welchem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so darf die Bescheinigung erst erteilt werden, wenn der Sühneversuch ohne Erfolg wiederholt worden ist.

Verhängt das Schiedsamt gegen eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld, dann bindet es sich selbst. In diesem Falle muss abgewartet werden, ob die betroffene Partei den Ordnungsgeldbescheid anfechtet. Geschieht dies nicht, darin kann nach Ablauf der Frist i den Rechtsbehelf die Sühnebescheinigung erteilt werden.

Im lalle der Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides ist die Entscheidung des Amtsgerichts abzuwarten. Erst mit der Entscheidung, mit der das Amtsgericht den Ordnungsgeldbescheid aufrechterhält, steht fest, dass der Antragsgegner unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor Schluss der Verhandlung ohne triftige



Gründe aus der Schlichtungsverhandlung entfernt hat.

In Niedersachsen, Hessen und den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist noch für den Fall, dass die Anfechtungsfrist von einer Woche versäumt wird, der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vorgesehen. Diese Möglichkeit muss das Schiedsamt jedoch nicht in Betracht ziehen.

Bei diesen strengen theoretischen Voraussetzungen leuchtet es ohne weiteres ein, dass wegen des Konkretisierungsgebotes die Lebenssachverhalte je nach der dem Antragsgegner zur Last gelegten Tat anders ausfallen müssen. Für eine Körperverletzung kommt nur ein Lebenssachverhalt in Betracht, der auch die Verletzung eines anderen Menschen umschreibt und das in konkreter Form. «Den Antragsteller mit der flachen Hand in Gesicht geschlagen zu haben. Sind weitere Qualifizierungen etwa im Sinne von § 223a StGB behauptet, dann müssen diese besonderen Merkmale auch aufgeführt werden. «Er hat den Antragsteller dadurch verletzt, dass er ihn mit einer Zaunlatte auf die Schulter schlug.» Bei anderen Qualifizierungsformen muss man wieder daran denken, dass die Wiedergabe des Gesetzestextes das Geschehen nicht konkretisiert. So würde die Wiederholung »in dem sie gemeinschaftlich über ihn herfielen« 220 Abs. 2 StPO nicht genügen. Es müssen schon die Mittäter und der gemeinschaftliche Plan sichtbar werden. Das macht es notwendig die Mittäter zu benennen und ihre Tatbeiträge aufzuführen. Da § 223a StGB in der Form der gemeinschaftlichen Begehung ein Fall der sog. notwendigen Mittäterschaft ist, ergibt sich hier noch zusätzlich das Erfordernis gegenüber den anderen Teilnahmeformen, wie z.B. die Anstiftung und die Helferschaft abzugrenzen, weil diese Teilnahmeformen, die Qualifikation nicht bewältigen. Es zeigt sich wieder, dass es sinnvoll ist, schon bei der Antragsaufnahme durch viele Fragen, die Angaben der Antragsteller näher zu präzisieren.

Auch bei den Beleidigungsdelikten ergeben sich die gleichen Probleme. Hier darf man nicht vergessen, dass die Beleidigungsdelikte eine Gruppe von insgesamt vier verschiedenen Straftaten darstellen. Jede Straftat hat ein besonderes Gepräge. Allen gemeinsam ist, dass sie nur vorsätzlich begangen werden können. Zu § 185 StGB muss wenigstens der Betroffene die beleidigende Äußerung vernommen haben. Die Äußerung muss entweder in Reinform oder vom Schwerpunkt her gesehen ein Werturteil des Täters über den Betroffenen oder sein Verhalten sein. Vornehme Zurückhaltung im Ausdruck gegenüber den Angaben des Antragstellers ist nicht am Platze.

Die Äußerung wird so Gegenstand des Strafverfahrens, wie sie vom Antragsteller behauptet worden ist. Weil die Tat ein Werturteil enthält, ist es wichtig, dass dieses Werturteil auch genannt wird. Nur wenn das "Erzferkel" oder die »dumme Sau« in der Sühnebescheinigung stehen, kann der Privatklaugerichter darüber entscheiden,



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



ob dem § 380 StPO genügt ist oder nicht. Stellt die Behauptung des Antragstellers eine reine oder vom Schwerpunkt her gesehen eine Tatsachenbehauptung dar, so gehört zum Tatbestand des 186 StGB, dass eine dritte Person von den Behauptungen des Antragstellers Kenntnis erhalten haben muss. Die Person sollte namentlich bezeichnet werden. ? Natürlich müssen auch die Tatsachen, welche die Ehrverletzung des Antragstellers wiedergeben, möglichst genau, d.h. in aller Regel wörtlich wiedergegeben werden. Auch dies ist nur möglich, wenn vom Anfang an, von der Aufnahme des Antrags an auch Missverständnisse zwischen Schiedsamt und Antragsteller ausgeschlossen werden. Dazu sind auch hier wieder Nachfragen der Schiedsleute an die Antragsteller notwendig. Auch hier gilt es Allgemeinplätze zu vermeiden. »Der Zeuge, der dem Antragsteller davon berichtet hat, hat die Äußerung jedenfalls so verstanden, als ob der Antragsteller es mit der Wahrheit nicht so genau nehme'. Wird über die eigentliche Aussage des Antragsgegners nicht mehr bekannt, als dieser kurze Hinweis, dann reicht dies zur Konkretisierung des I- 200, 380, 381 StPO nicht aus. Ist auch trotz Nachfragen nichts Genaueres zu erfahren, dann empfiehlt sich der Satz, dass 'über den genauen Inhalt der Äußerung der Antragsteller keine näheren Angaben machen konnte.«

Bei der Verleumdung § 187 StGB ist erforderlich, dass der Antragsgegner weiß, dass die von ihm behaupteten Tatsachen nicht wahr sind. Der Antragsteller muss diesen Umstand wenigstens behaupten. Auf die Erweislichkeit kommt es nicht an. Diese Frage betrifft nicht die Bestimmung des Verfahrensgegenstandes sondern die Beurteilung der Erfolgsaussicht. Deshalb gehört es auch nicht zur Konkretisierung, Angaben des Antragstellers darüber zu verlangen, wie er zu seiner Einstellung zu dieser inneren Tatsache gelangt sein könnte.

Für die anderen Delikte, deren Bearbeitung den Schiedsämtern anvertraut ist, gilt hinsichtlich der Konkretisierung Entsprechendes. Für die Sachbeschädigung muss z.B. die beschädigte Sache genau bezeichnet werden und auch der Eigentümer dieser Sache. Ferner muss sich die Art der Beschädigung und die Tathandlung des Antragsgegners feststellen lassen. Sie kann in einer Beschädigung der Substanz der Sache oder in einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegen. Der erste Fall liegt vor, wenn z.B. die Verglasung einer Uhr beschädigt wurde. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn infolge eines heftigen Stoßes das Uhrwerk nicht mehr genau arbeitet und infolgedessen Zeitmeßfehler auftreten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Täter rechtswidrig gehandelt hat. Aber eines besonderen Hinweises in der Sühnebescheinigung bedarf es im allgemeinen nicht, weil jeder Eingriff in einen fremden Rechtskreis widerrechtlich ist. Rechtfertigungsgründe sind die Ausnahmen, für die es nur Darstellungsgründe gibt, wenn Tatsachen darauf hinweisen, dass diese Ausnahmen vorliegen könnten. Dagegen sollte die innere Tatseite, Sachbeschädigung ist immer nur als Vorsatz

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



strafbar, schon wegen der Möglichkeiten von Missverständnissen bei der Antragsaufnahme, durch Nachfragen völlig geklärt werden. Bei Zweifeln, welche Einzelheiten die Sühnebescheinigung aufnehmen soll, ist ein Blick in 303 StGB zu empfehlen. Hier werden mit den Merkmalen der strafbaren Handlung, die Voraussetzungen sichtbar, die an die Konkretisierung gestellt werden müssen. Dieselben Gründe sprechen für gleiches Verhalten bei 123 StGB, Hausfriedensbruch. Hier ist die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Geschäftsräume geschützt. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Begriff der Widerrechtlichkeit. Nicht das Eindringen an sich ist strafbar, sondern das widerrechtliche Eindringen in die geschützte Zone, ist die erste Form den Tatbestand zu verwirklichen. Gewalttätiges Handeln ist dazu nicht erforderlich. Trotzdem muss die Art des Eindringens beschrieben werden. Widerrechtlich ist hier ein besonderes Merkmal. Es wird wenigstens verlangt werden müssen, dass es gegen den dem Täter bekannten Willen des Berechtigten geschieht. Aus diesem Grunde muss etwas zur Kenntnis des Antragsgegners gesagt werden. Gibt es ein Schild mit einer Verbotsaufschrift und gehört er in die Verbotsgruppe wie z.B. »Eintritt nur für Personal«.

Da der Hausfriedensbruch ein nur vorsätzlich zu begehendes Delikt ist, zählt die Kenntnis des Verbots zum Vorsatz. Ohne Kenntnis des Verbots würde ein ganz anderer Sachverhalt verhandelt werden. Deshalb kommt es nicht wegen der Erfolgsaussicht auf die fehlende Kenntnis an.

Bei der weiteren Begehungsform des widerrechtlichen Verweilens wird man davon ausgehen müssen, dass das Aufsuchen der Räume jedenfalls nicht unter § 123 StGB fällt. Also wird man eine Aufforderung des Berechtigten dazunehmen müssen, um die Tat hinreichend zu konkretisieren. Die Aufforderung muss den Inhalt haben, die geschützten Räume jetzt zu verlassen.

Schließlich ergibt sich aus den einzelnen Begehungsformen auch die Notwendigkeit die geschützten Objekte Haus, Geschäftsräume, Garten, oder sonst befriedetes Besitztum zu beschreiben. Denn diese Beschreibung der geschützten Objekte unterscheidet die Taten doch gerade entscheidend.